



Vereinssatzung

des

Turn- und Sportvereins

1929 Blaibach

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Überschrift	Seite
1	Name und Sitz des Vereins	3
2	Vereinsfarben und Abzeichen	3
3	Zweck des Vereins	3
4	Vereinsvermögen und Vereinseinnahmen	4
5	Haftung des Vereins	4
6	Mitgliedschaft	5
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
8	Ehrungen	6
9	Organe des Vereins	7
10	Die Mitgliederversammlung	7
11	Der Ausschuss	9
12	Die Vorstandschaft	10
13	Die Kontrollkommission	10
14	Auflösung des Vereins	11
15	Schlussbestimmung	11
	Jugendordnung	12
	Unterschriften	14

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1929 Blaibach (TSV Blaibach e.V.).
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen - Amtsgericht Cham VR31.
2. Sitz des Vereins ist Blaibach (§ 24 BGB).
3. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Art. 2 Vereinsfarben und Abzeichen

1. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
Den einzelnen Sparten bleibt jedoch vorbehalten, andersfarbige Sportkleidung zu tragen.
2. Das Vereinsabzeichen ist in Wappenform gehalten; auf blauem Hintergrund steht der Name des Vereins "TSV BLAIBACH 1929".

Art. 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Turn- und Sportwesens auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung .1977 § 52 Abs. 2 Nr. 2. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein stellt zu diesem Zweck seinen Mitgliedern sein Gesamtvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Sportgeräte zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte und etwaige Gewinne werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Geschäftsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Ausschuss.
4. Der Zweck des Vereins wird vor allem erfüllt durch:
 - 4.1 Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - 4.2 Instandhaltung des Sportplatzes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - 4.3 Versammlungen, Vorträge und Kurse, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
 - 4.4 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß gebildeten Übungsleitern.
 - 4.5 Der Verein beantragt die Eingliederung in den Bayerischen Landessportverband e.V. und unterwirft sich deshalb dessen Satzungen.

Art. 4 Vereinsvermögen und Vereinseinnahmen

1. Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- 1.1 Den einzelnen Abteilungen ist das Recht zugestanden, im Einvernehmen mit dem Ausschuss eigene Kassen zu führen.
Sie sind verpflichtet über ihre Kassenführung Rechenschaft abzulegen.
- 1.2 Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Hauptverein.
2. Zu den Vereinseinnahmen gehören alle Einnahmen, die dem Verein in irgendeiner Form sowohl als Geld, wie auch als Sachzuwendungen - zufließen. Hierunter fallen unter anderem die regelmäßigen Mitgliederbeiträge, die Überschüsse aus Veranstaltungen, die freiwilligen Spenden, usw.

Art. 5 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Mitglied des Ausschusses durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).
3. Während der sportlichen Ausübungen besteht für die Aktiven Unfallversicherungsschutz.
4. Der Verein haftet nicht für Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen, Kleidung oder sonstigen Gegenständen, insbesondere in den Aufenthalts- und Umkleideräumen.

Art. 6 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Ausschuss entscheidet; dabei ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; bzw. aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außerordentliche Mitglieder sind alle Aktiven unter 18 Jahren. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die keine sportliche Disziplin ausüben.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muß gegenüber dem Ausschuss schriftlich erklärt werden (§ 39 BGB). Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Mit dem Zugang der Austrittserklärung enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft vorbehaltlich der Erfüllung der Beitragspflicht.
3. Der Ausschuss kann zusammen mit der Kontrollkommission mit einer 2/3 Mehrheit in folgenden Fällen Mitglieder vom Verein ausschließen:
 - 3.1 wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung seines Beitrags im Rückstand ist;
 - 3.2 bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung und die Kameradschaft;
 - 3.3 bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins - insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen - und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Äußerung vor dem Ausschuss und der Kontrollkommission zu geben. Gegen den Beschluß des Ausschusses und der Kontrollkommission steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß an - das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Die ordentlichen Mitglieder haben in diesen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; die außerordentlichen Mitglieder nur bei Abstimmungen über sie betreffende Angelegenheiten - vor allem die Wahl ihrer Abteilungsleiter -. Die Mitglieder können jederzeit Anträge an den Ausschuss stellen.
Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht zulässig.
- 1.1 Jedes Mitglied hat bei Vereinseintritt eine einmalige Aufnahmegebühr und die fest gesetzten Beiträge fortlaufend und pünktlich zu entrichten. Für außerordentliche Mitglieder und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren auf die Hälfte.
- 1.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren kann in jeder Jahreshauptversammlung neu angepasst werden.
- 1.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss den Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil erlassen.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gebogener Sachzuwendungen zurückerhalten.

Art. 9 Ehrungen

Welche Ehrungen durchzuführen sind, bestimmt sich nach der Ehrenordnung.

Art. 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Versammlung)
 - 1.2 der Ausschuss
 - 1.3 die Vorstandschaft und
 - 1.4 die Kontrollkommission
2. Die Mitglieder des Ausschusses und der Kontrollkommission werden für 2 Jahre gewählt und arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Mitglieder des Ausschusses, neben dem Ersatz tatsächlich geleisteter Aufwendungen, Vergütungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft und der Kontrollkommission müssen volljährig sein. Die Vorstandschaft bleibt über die normale Amtsdauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft weiter im Amt.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jährlich jeweils im IV. Kalendervierteljahr statt. Das Vereinsjahr endet am Tage dieser Versammlung. Die Leitung dieser Versammlung obliegt einem Mitglied der Vorstandschaft.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss, und zwar durch Veröffentlichung in der Kötztinger Zeitung und der Kötztinger Umschau mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Tagesordnung anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmung der Satzung geändert werden soll.
3. Anträge, die in der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 30. September schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Besonders dringliche Anträge müssen in der Versammlung ohne vorherige Ankündigung beraten und verabschiedet werden, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist vor allem folgendes zu behandeln:
 - 4.1 Bericht der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr;
 - 4.2 Bericht des Kassiers über Einnahmen und Ausgaben;
 - 4.3 Bericht des Kassenprüfers;
 - 4.4 Entlastung des Ausschusses und der Kontrollkommission;

- 4.5 Besprechung aller Vereinsangelegenheiten von größerer Bedeutung;
- 4.6 Wahl der Kontrollkommission;
- 4.7 Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 4.8 Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
Die Punkte 4.4 und 4.6 kommen nur alle 2 Jahre zur Anwendung.
- 4.9 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettelnabgabe. Mit Zustimmung der Versammlung kann auch eine andere Form der Wahl festgelegt werden.
- 4.10 Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht eine andere Mehrheit in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 4.11 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.
- 4.12 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen (§ 33 BGB).
5. Die Kassenprüfung hat vor dem Tag der Versammlung durch die 2 Kassenprüfer zu erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Ausschusses statt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Sie muß stattfinden, wenn während des Vereinsjahres eine Abteilung des Vereins oder der Verein selber aufgelöst werden soll. Die Einberufung hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen, und zwar nach Artikel 10 Abs. 2.
7. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem 2. Kassier, dem 2. Schriftführer und den von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.
2. In den Ausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
4. Dem Ausschuss obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach demokratischen Gepflogenheiten; insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verteilung der Mittel an die einzelnen Abteilungen.
5. Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen und geleitet. Jährlich sind jedoch mindestens vier Ausschusssitzungen abzuhalten. Eine Ausschusssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Ausschusses dies verlangen, und zwar unter Angabe des Gegenstandes, der in der Sitzung behandelt werden soll.
- 5.1 Der Ausschuss hat jedes Jahr eine neue Geschäftsordnung zu erlassen oder die alte zu bestätigen und einen Haushaltsplan aufzustellen.

- 5.2 Der Haushaltsplan und die Verteilung der Mittel werden durch den Wirtschaftsbeirat, der sich aus dem 1. Kassier und den Abteilungsleitern zusammensetzt, vorbereitet.
6. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Ausschusses sind für die Vorstandschaft, sowie für alle Mitglieder bindend. Es steht aber dagegen zu jeder Mitgliederversammlung die Berufung offen.
7. Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
8. Der Kassier darf nur solche Zahlungen leisten, die vom jeweiligen Organ bewilligt sind und der Vorstand angewiesen hat.
Dabei ist für Willenserklärungen, die den Verein bis zur Höhe von 1.000,00 Euro belasten, die Zustimmung des Vorstandes, von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro die Zustimmung der Vorstandschaft, von 5.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro die Zustimmung des Ausschusses und bei Beträgen über 20.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 13 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden der 1. und 2. Vorstand, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer, sowie Ehrenvorsitzende.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Bei der Wahl des 1. Vorstandes muß der Kandidat mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen, um gewählt zu sein.
Ist eine solche Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen hatten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Der 1. Vorstand kann während seiner Amtszeit nur aus einem wichtigen Grund - mit 2/3 Stimmenmehrheit und gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes abberufen werden.
4. Der 1. bzw. 2. Kassier ist verpflichtet, die durch die Geschäftsordnung näher bezeichneten Bücher über die Kassenführung der Vorstandschaft und den Kassenprüfern bei Verlangen offenzulegen.

Art. 14 Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission setzt sich aus den beiden Kassenprüfern und einem dreiköpfigen Disziplinarausschuss zusammen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
2. Aufgabe dieses Organs ist es:
 - 2.1 die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung durch die Mitglieder und der anderen Organe zu überwachen;
 - 2.2 über etwaige Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen und Mitgliedern zu befinden und wenn notwendig, angemessene Strafen zu erlassen;
 - 2.3 Zusammen mit dem Ausschuss über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 zu entscheiden;

- 2.4 durch die beiden Kassenprüfer sowohl die Hauptkassen, als auch die Nebenkassen der einzelnen Abteilungen überprüfen zu lassen.
3. Die Kontrollkommission ist nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 beschlußfähig.

Art. 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
1. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Blaibach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 16 Schlussbestimmung

1. Zur Annahme dieser Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der zur satzungsgebenden Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Die Vereinsatzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband e.V. mit der Eintragung ins Vereinsregister (vgl. Artikel 1 Abs. 1) des Amtsgerichts Cham in Kraft.

Blaibach, am 28. November 2008

.....
Bergbauer Tobias
(1. Vorstand)

.....
Josef Kirschenbauer
(2. Vorstand)

.....
Matthias Wache
(1. Schriftführer)

.....
Josef Höpfl
(1. Kassier)

.....
Christian Oberberger
(Abteilungsleiter Kettlern)

.....
Ludwig Feil
(Ehrenmitglied)

.....
Karl Tremmer
(Ehrenmitglied)

JUGENDORDNUNG

Art. 1

Der Verein Turn- und Sportverein 1929 Blaibach e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Art 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Art3

Aufgabe der Vereinsjugendarbeit ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Art. 4

Die Organe sind: der Vereinsjugendtag, die Vereinsjugendleitung.

Art. 5

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend und besteht aus:

1. der Vereinsjugendleitung
2. allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
3. allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

Art. 6

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

1. Tätigkeitsbericht, Wünsche, Anträge, sonstiges.
2. Entlastung der Vereinsjugendleitung.
3. Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen.
4. Wahl der Vereinsjugendleitung
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der jährliche Vereinsjugendtag findet vor oder innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Art. 7

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stv. Vorsitzenden
3. Beisitzern

Zwei Mitglieder der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Art. 8

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die verschiedenen Abteilungen, eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungsjugendtage und Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 9

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Vorliegende Satzung wurde den neuesten Richtlinien des Finanzamtes Cham angepasst. Die vom BLSV geforderte Jugendordnung wurde ergänzt.

Die Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung am 06. Juni 1997 beschlossen.

Vorstand Hans Graßl
Kassier Josef Höpfl
Abt. Leiter Ludwig Feil
Abt. Leiter Karl Dorschner

Schriftführer Dieter Bachmann
Schriftführer Josef Kirschbauer
Abt. Leiter Karl Trenner

Blaibach, den 06.06.1997